

## Informationen zu Fristen zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung

### (1) Für Studierende im lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien

Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen wollen, **müssen** sich zu dieser Prüfung spätestens für den Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des **dreizehnten Fachsemesters erstmals anmelden**.

Wenn eine solche Anmeldung erfolgt ist und der bzw. die Studierende nicht zur Prüfung antritt (z. B. weil die nötigen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind), ist die Erste Staatsprüfung erstmals nicht bestanden. Dann ist eine einmalige Wiederholung spätestens zum Prüfungstermin ein Jahr später möglich.

**Wenn eine solche Anmeldung *nicht* erfolgt ist, ist *keine spätere Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung mehr möglich*.**

### (2) Für Studierende für das Lehramt an Realschulen

Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen ablegen wollen, müssen sich zu dieser Prüfung spätestens für den Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des **elften Fachsemesters erstmals anmelden**.

Wenn eine solche Anmeldung erfolgt ist und der bzw. die Studierende nicht zur Prüfung antritt (z. B. weil die nötigen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind), ist die Erste Staatsprüfung erstmals nicht bestanden. Dann ist eine einmalige Wiederholung spätestens zum Prüfungstermin ein Jahr später möglich.

### (3) Weitere Informationen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Lehramtsprüfungsordnung LPO I.

Bei weiteren Fragen dazu steht die Außenstelle des Prüfungsamtes für die Erste Staatsprüfung (Zentrale Universitätsverwaltung, Referat I/1b) zur Verfügung.